



Ministerium für Bildung und Frauen |  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An alle Schulen

nachrichtlich:

Schulämter

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: III 162 - 321.1607  
Meine Nachricht vom: /

Christian Peters  
christian.peters@mbf.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2294  
Telefax: 0431 988-5729

04. November 2008

## Fotokopieren an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 sind Sie über eine Neuregelung im Urheberrecht informiert worden, die ab 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen danach Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (also insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte etc.) nicht mehr ohne Einwilligung des Rechteinhabers zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Prüfungszwecken an Schulen vervielfältigt werden.

Mit Schreiben vom 2. Januar und 12. August 2008 sind Sie sodann über die Bereitschaft der Rechteinhaber (Schulbuchverlage etc.) informiert worden, das Vervielfältigen aus Unterrichtswerken nach den bisherigen Regelungen bis zum 31. Oktober 2008 zu dulden (Moratorium).

Nunmehr konnten sich die Länder mit den Rechteinhabern über eine Vereinbarung verständigen, die den Schulen und Lehrkräften die erforderliche Rechtssicherheit bietet. Die neue Vereinbarung gestattet es den Lehrkräften, nach wie vor Fotokopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen - und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien.

Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Daher werden die in § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (kleiner Teil eines Werkes; Werk geringen Umfangs) durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt:

Kopiert werden dürfen an Schulen:


- 1) bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte.
- 2) soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur geringen Umfangs sind, und zwar:
  - a. Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
  - b. sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten, wobei für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (Schulbücher, Arbeitshefte etc.) niemals vollständig kopiert werden dürfen)
  - c. Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit können z. B. ein fünfseitiger Zeitschriftenartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 20-seitigen Arbeitsheft können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind.

In der neuen Regelung ist auch klar gestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden kann. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per eMail) sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Insgesamt ist es mit der Übereinkunft mithin gelungen, die Unsicherheit, die durch die zum 1. Januar 2008 wirksame Änderung des Urheberrechtsgesetzes in der Schulpraxis entstanden ist, zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Popken